

Benutzungsordnung

für die kommunalen Betreuungsangebote für Grundschul Kinder (Schülerbetreuungsordnung)

§ 1 Trägerschaft

Grundschülerinnen / Grundschüler haben in Rastatt seit dem Schuljahr 2000/2001 die Möglichkeit, vor und nach dem garantierten und verpflichtenden Unterrichtsblock an einem Betreuungsangebot teilzunehmen. Außerdem bietet die Stadt Rastatt in den Schulferien eine Ferienbetreuung an.

Die Einrichtung der Betreuungsangebote trägt den Bedürfnissen von Erziehungsberechtigten Rechnung, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche ergänzende Betreuung ihrer Grundschul Kinder benötigen.

Träger dieser Betreuungsangebote ist die Stadt Rastatt. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Angebot. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 2 Betreuungsangebote

- (1) Folgende Betreuungsformen können für Schülerinnen und Schüler der Regelgrundschule angeboten werden:
 - a) Kernzeit
Insgesamt maximal 6 Stunden pro Tag (inklusive Schulunterricht)
 - b) Kernzeit Plus
Insgesamt maximal 7 Stunden pro Tag (inklusive Schulunterricht)
 - c) Ganzttag
Insgesamt maximal 8 Stunden pro Tag (inklusive Schulunterricht)

- (2) Die Betreuungsform Ganzttag wird nur an der Grundschule Niederbühl, der Grundschule Plittersdorf, der Grundschule Rauental sowie der Außenstelle in Wintersdorf angeboten.

- (3) An der Ganztagsgrundschule werden folgende ergänzenden Betreuungsformen für Schülerinnen und Schüler angeboten:
 - a) Früh
Frühestens ab 6:30 Uhr bis zum Beginn des verpflichtenden Ganztagsbetriebs
 - b) Spät
Nach Ende des verpflichtenden Ganztagsbetriebs bis spätestens 16:30 Uhr
 - c) Freitag
Freitags insgesamt maximal 8 Stunden pro Tag (inklusive Schulunterricht und Mittagspause)

- (4) Die Betreuungsformen Kernzeit Plus und Ganzttag werden an den Ganztagsgrundschulen nicht angeboten.
- (5) Für Grundschulkinder, die eine Ganztagsgrundschule oder eine Regelgrundschule der Stadt Rastatt besuchen, ist eine Ferienbetreuung eingerichtet. Die Ferienbetreuung können Kinder in Anspruch nehmen, die über einen Ganztagsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII verfügen, eine Ganztagsgrundschule oder ein Betreuungsangebot nach § 2 Abs. 1 und 2 besuchen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht findet nicht statt. Die Kinder haben die Gelegenheit, ihre Hausaufgaben dort zu erledigen; eine Hausaufgabenbetreuung besteht allerdings nicht.
- (2) Die Verpflegung der Kinder (Mittagessen) im Rahmen der kommunalen Betreuung ist Angelegenheit der Sorgeberechtigten. Es besteht die Möglichkeit, eine Verpflegung mitzubringen.

Wird von der Stadt Rastatt im Rahmen der Ferienbetreuung oder der Kommunalen Betreuungsform „Ganzttag“ ein Mittagessen angeboten, kann dies zusätzlich zur Betreuung gebucht werden. Die Vergütung des Mittagessens erfolgt nach den jeweils geltenden Preisen für das Schulessen.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die Betreuungsangebote erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrags. Dieser wird durch den digitalen Aufnahmeantrag des Sorgeberechtigten über die Anmeldeplattform der Stadt Rastatt und durch die Anmeldebestätigung des Fachbereichs Schulen, Kultur und Sport begründet.
- (2) Die Anmeldung zu einem Kommunalen Betreuungsangebot gem. § 2 Abs. 1 und 3 erfolgt jeweils mit Wirkung zum Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres (Schulbeginn oder 1. Februar).
- (3) Die Anmeldung zu den Kommunalen Betreuungsangeboten gem. § 2 Abs. 1 und 3 muss spätestens zum 15. März eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr über die digitale Anmeldeplattform der Stadt Rastatt erfolgt sein.
- (4) Ausnahmen von Absatz 2 und 3 sind bei Zu- und Wegzug eines Kindes sowie beim Wechsel der Schule möglich.
- (5) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn durch die Sorgeberechtigten über die jeweilige Schulleitung beim Fachbereich Schulen, Kultur und Sport. Die

Anmeldung erfolgt für alle Schulfertage innerhalb einer Kalenderwoche.

- (6) Eine Aufnahme eines Kindes in die Ferienbetreuung ist ab dem Zeitpunkt möglich, ab dem das Kind an einer Grundschule nach § 2 Abs. 5 den Unterricht besucht.

§ 5 Abmeldung/Kündigung

- (1) Der Betreuungsvertrag für die Kommunalen Betreuungsangeboten gem. § 2 Abs. 1 und 3 endet automatisch mit Ablauf des Schuljahres, in dem das Kind die Grundschule abgeschlossen hat.
- (2) Der Betreuungsvertrag für die Kommunalen Betreuungsangeboten gem. § 2 Abs. 1 und 3 kann durch die Sorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich oder per E-Mail an den Fachbereich Schulen, Kultur und Sport zu erfolgen.
- (3) Ausnahmen von Absatz 2 sind bei Zu- und Wegzug eines Kindes sowie beim Wechsel der Schule möglich.
- (4) Der Betreuungsvertrag für das kommunale Betreuungsangebot „Ferienbetreuung“ kann durch die Sorgeberechtigten aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit des/der Kindes/er) bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligem Ferienbeginn gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich oder per E-Mail an den Fachbereich Schulen, Kultur und Sport zu erfolgen.
- (5) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund durch den Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- a) Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts von mehr als zwei Monaten.
 - b) Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
 - c) Das Kind wird wiederholt nicht rechtzeitig nach Ablauf der Betreuungszeit durch die Sorgeberechtigten oder dessen/deren Beauftragten abgeholt.
 - d) Bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.
 - e) Das Kind fügt sich in die Ordnung der Betreuungsangebote nicht ein und weist Verhaltensauffälligkeiten auf, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.

§ 6 Betreuungszeiten, Schließtage

- (1) Die Betreuungszeiten der Betreuungsangebote nach § 2 Abs. 1 und 3 werden den Unterrichtszeiten der entsprechenden Schulen angepasst und decken insbesondere die Unterrichtsrandzeiten ab.

- (2) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, beweglichen Ferientagen, unterrichtsfreien Tagen und während der Schulferien der allgemeinbildenden Schulen findet keine kommunale Betreuung nach § 2 Abs. 1 und 3 statt.
- (3) Die Ferienbetreuung findet in allen Schulferien mit Ausnahme der Schließtage statt. Es können insgesamt bis zu 20 Schließtage pro Schuljahr festgelegt werden.
- (4) Schließtage sind die Winterferien. Weitere Schließtage werden vom Fachbereich Schulen, Kultur und Sport spätestens sechs Monate vor Beginn des jeweiligen Schuljahres festgelegt.

§ 7 Betreuungsentgelt

- (1) Für den Besuch der Betreuungsangebote nach § 2 Abs. 1 und 3 wird ein privatrechtliches monatliches Betreuungsentgelt erhoben. Das Betreuungsentgelt wird für 11 Monate erhoben, der Monat August ist beitragsfrei. Eine Erstattung von Betreuungsentgelten für die Schließung der Betreuungseinrichtungen an den in § 6 genannten Zeiten wird nicht vorgenommen.
- (2) Für den Besuch der Betreuungseinrichtungen für die „Ferienbetreuung“ wird ein Entgelt nach Ablauf der jeweiligen Ferien erhoben.
- (3) Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen.

§ 8 Höhe des Entgelts

- (1) Es werden die folgenden Entgelte für die Betreuung erhoben:

Kernzeit	82,50 Euro pro Monat
Kernzeit Plus	111,50 Euro pro Monat
Ganztage	140,50 Euro pro Monat
Früh	
6:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn	78,50 Euro pro Monat
7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn	59,00 Euro pro Monat
Spät	34,00 Euro pro Monat
Freitag	19,00 Euro pro Monat

Ferienbetreuung	
6:30 bis 14:00 Uhr	21,00 Euro pro Tag
6:30 bis 16:30 Uhr	27,00 Euro pro Tag

Dazu ist bei den Betreuungsformen Ganztags und Ferienbetreuung noch ein zusätzliches Entgelt für die Inanspruchnahme des Mittagessens zu entrichten.

- (2) Das jeweilige Betreuungsentgelt nach Absatz 1 wird für das 2. und jedes weitere Kind der Familie, das ein Betreuungsangebot nach § 2 besucht, auf 50 v.H. des ursprünglichen Betreuungsentgelts reduziert. Als Familie im Sinne dieser Benutzungsordnung gelten die Sorgeberechtigten zusammen mit dem/den Kinder/n, mit denen sie zusammenleben
- (3) Für Inhaber des Landesfamilienpasses wird das Betreuungsentgelt für Betreuungsangebote nach § 2 auf 50 v.H. des ursprünglichen Betreuungsentgeltes reduziert. Die Reduzierung beginnt ab dem Folgemonat, nachdem der gültige Landesfamilienpass beim Fachbereich Schulen, Kultur und Sport vorgelegt wurde, und endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Es ist in jedem Kalenderjahr nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Reduzierung noch vorliegen.
- (4) Nach derzeitiger Rechtsauffassung unterliegen die oben genannten Leistungen nicht der Umsatzsteuerpflicht. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die Leistungen doch umsatzsteuerpflichtig sind oder aufgrund einer geänderten Rechtsauffassung umsatzsteuerpflichtig werden, erhöhen sich die oben genannten Entgelte für die Leistungen ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Betreuungsentgelte

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem in der Anmeldebestätigung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunkts.
- (2) Das Entgelt für die Betreuung nach § 2 Abs. 1 und 3 wird monatlich erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Kindes.
- (3) Das Betreuungsentgelt für die „Ferienbetreuung“ wird mittels Rechnung erhoben.
- (4) Falls das Entgelt nicht fristgerecht eingezogen werden kann, werden Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) erhoben.

§ 10 Aufsichtspflicht, Versicherung, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte. Sie endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Sorge- bzw. Abholungsberechtigten. Sofern das Kind, nach entsprechender Bestätigung im Anmeldeformular, alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht unmittelbar nach Ende der vereinbarten Betreuung nach Abmeldung an der Tür der Betreuungseinrichtung. Die Verantwortung für den Weg zur und von der Betreuungseinrichtung liegt bei den Sorgeberechtigten. Kinder, die nicht allein nach Hause gehen dürfen, sind pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abzuholen. Sollte eine pünktliche Abholung nicht möglich sein, sind unverzüglich die Betreuungskräfte zu informieren. Bei verspäteter Abholung kann ein zusätzliches Entgelt erhoben werden.
- (2) Das Kind ist bei allen Betreuungsformen gesetzlich gegen Unfall versichert. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der jeweiligen Einrichtung eintreten, sind unverzüglich der Leitung der jeweiligen Schule zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für Schäden, die von dem Kind verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer der nachfolgend aufgelisteten Krankheiten darf das Kind die Betreuungseinrichtungen nicht besuchen und an keiner Veranstaltung der Einrichtung teilnehmen:
Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagisches Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis (Kinderlähmung), Röteln, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E sowie übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut, Magen und Darm. Das gleiche gilt bei einem Befall mit Flöhen oder Läusen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes an einer der nachfolgend aufgelisteten Krankheiten darf das Kind ebenfalls die Betreuungseinrichtungen nicht besuchen und an keiner Veranstaltung der Einrichtung teilnehmen:
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen sowie Windpocken.

- (3) Bei einer Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Des Weiteren dürfen Kinder die Einrichtung in den nachfolgenden Fällen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes betreten:
Ausscheider von *Vibrio cholerae* O 1 und O 139, *Corynebacterium diphtheriae* (Toxin bildend), *Salmonella Typhi*, *Salmonella Paratyphi*, *Shigella* sp. sowie enterohämorrhagische *E.coli* (EHEC).
- (5) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besuchen kann, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein sollten, bleibt davon die Wirksamkeit der Benutzungsordnung im Übrigen unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12. Dezember 2023, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2025, außer Kraft.
- (2) Die Entgelte für die Ferienbetreuung gemäß § 8 Abs. 1 treten zum 01.10.2026 in Kraft.

Rastatt, den 30.04.2026


Monika Müller
(Oberbürgermeisterin)